



## Erläuterungen zur

# Richtlinie des Rektorats zur Vollmacht für Projektleiterinnen / Projektleiter gemäß §27 UG

Beschlossen durch das Rektorat am 09.04.2013

ad Pkt 1 (3): Formular u.a. verfügbar unter [www.boku.ac.at/fos-download.html](http://www.boku.ac.at/fos-download.html) (Login erforderlich). Zu übermitteln an das Büro des Rektorats. Auch bei Vorliegen einer weitergehenden Vollmacht (Departmentleitung, §28) ist das Bevollmächtigungsformular ausgefüllt und unterschrieben an das Büro des Rektorats zu übermitteln, da

- diese Vollmachten i.d.R. an eine Funktion gebunden sind und mit deren Ende automatisch erlöschen
- das Bevollmächtigungsformular gleichzeitig Unterschriftenprobenblatt für den Projektinnenauftrag ist

ad Pkt 1 (4): die Bevollmächtigungsformulare von Haupt- und TeilprojektleiterInnen werden gesammelt von der Koordinatorin / dem Koordinator an das Büro des Rektorats übermittelt.

ad Pkt 1 (5), (6): der Bericht an das Rektorat erfolgt über das Quartalscontrolling bzw. die Abteilung Controlling.

ad Pkt 2 (1):

- Förder-, Konsortialverträge, Forschungsaufträge: sind an einem Projekt Subeinheiten mehrerer OEs beteiligt, müssen die dazugehörigen Verträge entweder von allen OE-Leiterinnen und -Leitern oder vom VR f. Forschung und Internationale Forschungskooperation unterzeichnet werden.

- Werkverträge: Die Vergabe von Werkverträgen an natürliche Personen, z.B. Studierende für das Sammeln von Proben, Beobachtungen, etc. ist nicht möglich, sofern diese nicht als Neue Selbständige gemeldet sind. Bei Unsicherheit konsultieren Sie bitte entweder die betreffende Richtlinie des Rektorats, siehe [http://www.boku.ac.at/fileadmin/\\_/mitteilungsblatt/MB\\_2011\\_12/MB13/Richtlinie\\_Anstellungen\\_Werkvertra%CC%88ge\\_Forschungsstip\\_22032012.pdf](http://www.boku.ac.at/fileadmin/_/mitteilungsblatt/MB_2011_12/MB13/Richtlinie_Anstellungen_Werkvertra%CC%88ge_Forschungsstip_22032012.pdf) oder die Rechtsabteilung.

ad Pkt 2 (2) – Anmietung: Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen handelt es sich in der Regel nicht um Anmietungen im eigentlichen Sinn. In einem derartigen Fall ist die Zustimmung des Rektorats nicht erforderlich.

ad Pkt 3 (1): Die Richtlinien sind in der jew. gültigen Fassung im Mitteilungsblatt verfügbar <http://www.boku.ac.at/mitteilungsblatt.html>

ad Pkt 3 (2): im Fall von Beteiligung mehrerer Institute an einem Projekt gelten für alle die Abrechnungs- und Nachweiserfordernisse des Geld- / Fördergebers. Im Fall von geförderten Projekten ist der kostenmäßige Nachweis erbrachter Leistungen durch Intercompany-Verrechnungen, denen kalkulatorische Werte zu Grunde liegen, i.d.R nicht ausreichend.

ad Pkt 3 (4): Information des Rektorats über Herabsetzung der Finanzgrenze via VRin f. Finanzen